

2. Änderung des Bebauungsplans „Im Katzental“, OT Hecklingen, Stadt Hecklingen Salzlandkreis Fassung Entwurf, Stand Juli 2021, Anschreiben vom 06.08.2021, Öffentliche Auslegung von 28.08.2021 bis einschließlich 20.09.2021 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger, Stand: 30.09.2021					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschläge	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
1.	Landesverwaltungsamt Halle Referat 407 v. 18.08.2021, AZ: ohne 1.1 Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Landesverwaltungsamt Halle Referat 404 v. 19.08.2021, AZ: ohne 1.2 (Es werden) keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – berührt. Landesverwaltungsamt Halle Referat Bodenschutz v. 17.08.2021, AZ: 401.4.7-67140-084/21 1.3 Die Prüfung der beigebrachten Unterlagen ergibt, dass keine Belange meines Aufgabenbereiches berührt sind. Landesverwaltungsamt Halle Referat 405 v. 23.08.2021, AZ: ohne 1.4 Durch das geplante Vorhaben werden keine Belange in Zuständigkeit des Ref: 405 des LVA berührt. Landesverwaltungsamt Halle Ref: Immissionsschutz v. 02.09.2021, AZ: 21102/01-2679/2021.BP 1.5 Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken.	1.1 Kenntnisnahme 1.2 Kenntnisnahme 1.3 Kenntnisnahme 1.4 Kenntnisnahme 1.5 Kenntnisnahme	-	-	-
2.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Halle v. 30.08.2021, AZ: 20221/31-01234.1 2.1 Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich fest, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Katzental“ der Stadt Hecklingen <u>nicht raumbedeutsam</u> im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.	2.1 Kenntnisnahme	-	-	-
3.	Salzlandkreis Bernburg v. 23.09.2021, AZ: 61.72.02/07_Heck_2A_E_08-21 <i>Ziele der Raumordnung</i> 3.1 Das Vorhaben ist somit nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend (§3 Abs. 1 Nr. 6ROG4). <i>Planungsgrundsätze, Planungsgebot und Verhältnis zum Flächennutzungsplan</i> 3.2 Dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird mit dem o.g. Planentwurf entsprochen. 3.3 Die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Katzental“ als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB wird als angemessen und zutreffend erachtet. <i>Planunterlagen – Planzeichen und Planzeichenerklärung</i> 3.4 Es wird eine Anpassung des Maßstabes der Planzeichnung auf 1:500 empfohlen. 3.5 Die Darstellung des Urplanes auf der Planzeichnung ist nicht erforderlich, da dieser mit der neuen Satzung nicht mehr beschlossen werden kann. Es wird nur die 2. Änderung	3.1 Kenntnisnahme 3.2 Kenntnisnahme 3.3 Kenntnisnahme 3.4 Der Hinweis wird berücksichtigt. 3.5 Der Hinweis wird berücksichtigt.	-	-	-

2. Änderung des Bebauungsplans „Im Katzentäl“, OT Hecklingen, Stadt Hecklingen Salzlandkreis

Fassung Entwurf, Stand Juli 2021, Anschreiben vom 06.08.2021, Öffentliche Auslegung von 28.08.2021 bis einschließlich 20.09.2021

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,

Stand: 30.09.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschläge	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	beschlossen und diese ist nur Bestandteil des Verfahrens. Der Urplan (einschließlich der textlichen Festsetzungen, die zu dem Urplan gehören) ist somit zu entfernen. 3.6 Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist in der Planzeichnung für den gesamten Planbereich eingezeichnet. Dieser Widerspruch ist zu beseitigen. 3.7 Gemäß § 1 Abs. 2 PlanZV sollen sich aus den Planunterlagen für Bebauungspläne die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ergeben. Die im Plangebiet dargestellten Flurstücksgrenzen sind veraltet und sind entsprechend dem aktuellen Planungstand anzupassen. 3.8 Die Planzeichnung ist - soweit erforderlich - zu bemaßen. Dies trifft speziell auf die überbaubare Grundstücksfläche zu. 3.9 In der Planung sind die vorhandenen Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 6 BauGB) mit dem Planzeichen Nr. 8 der Anlage zur PlanZV nachrichtlich zu übernehmen. Ferner ist die Planzeichnung hinsichtlich der geplanten Ver- und Entsorgungsleitungen zu ergänzen. 3.10 Die Planzeichen Nr. 7 der Anlage zur PlanZV für Flächen für Versorgungsanlagen und Abfallentsorgung sind in der Planzeichnung abweichend von der Planzeichenerklärung dargestellt und sollten in der Planzeichnung und der Planzeichenerklärung einheitlich dargestellt werden. Teilweise sind sie ebenfalls wegen der zu kleinen Darstellung nicht zu erkennen. 3.11 Das Planzeichen Nr. 6.4 (Einfahrt) der Anlage zur PlanZV ist in der Planzeichenerklärung aufgelistet, findet jedoch in der Planzeichnung keine Verwendung, ebenso das unter Punkt 8 der Planzeichenerklärung verwendete Planzeichen für den Anschlusspunkt Gas. Eintragungen von nicht verwendeten Planzeichen sind nicht erforderlich und tragen eher zur Unübersichtlichkeit bei. 3.12 Die Rechtsgrundlage in der Präambel ist zu aktualisieren. <i>Textliche Festsetzungen</i> 3.13 Die textlichen Festsetzungen (TF) müssen eindeutig und städtebaulich begründet sein. Doppelfestsetzungen sind zu vermeiden. Insofern sind die gesamten textlichen Festsetzungen zu streichen, da die Festsetzungen bereits in den Nutzungsschablonen auf der Planzeichnung erfolgt sind. 3.14 Ein Widerspruch entsteht zwischen den textlichen Festsetzungen und der Nutzungsschablone für das Wohngebiet nördlich des Kreisverkehrs. Hier ist immer noch eine Traufhöhe von 4,50 m und die Zahl der Vollgeschosse mit 1 festgelegt. Dieser Widerspruch	3.6 Der Hinweis wird berücksichtigt. 3.7 Der Hinweis wird berücksichtigt. 3.8 Der Hinweis wird, wo erforderlich berücksichtigt. 3.9 Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Ver- und Entsorgungsleitungen, sofern sie von den Trägern mitgeteilt werden, werden nachrichtlich in die Planzeichnung ergänzt bzw. aktualisiert. 3.10 Der Hinweis wird berücksichtigt. 3.11 Der Hinweis wird berücksichtigt. 3.12 Der Hinweis wird berücksichtigt. 3.13 Der Hinweis wird berücksichtigt. 3.14 Der Hinweis wird berücksichtigt.			

2. Änderung des Bebauungsplans „Im Katzentäl“, OT Hecklingen, Stadt Hecklingen Salzlandkreis

Fassung Entwurf, Stand Juli 2021, Anschreiben vom 06.08.2021, Öffentliche Auslegung von 28.08.2021 bis einschließlich 20.09.2021

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,

Stand: 30.09.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschläge	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	kann sich auch aus der fehlerhaften Abgrenzung des Geltungsbereiches der 2. Änderung ergeben (siehe Pkt. 3.1) und ist auf jeden Fall zu beseitigen. 3.15 Sollte es jedoch unterschiedliche Festsetzungen für die Baugebiete geben, wäre die Nummerierung der Baugebiete hilfreich. <i>Verfahrensvermerke</i> 3.16 Unter Punkt 1 der Verfahrensvermerke sind die Flurstücksbezeichnungen, die das Plangebiet umfassen zu aktualisieren oder aber wegen der Vielzahl der neuen Flurstücke der Geltungsbereich anders zu bezeichnen. <i>Begründung</i> 3.17 Der Punkt 2.2 Absatz 4 ist nicht eindeutig nachvollziehbar. Eine Planung der Gemeinde sollte demgegenüber immer den Willen der Gemeinde darstellen und nicht auf der Grundlage von ablehnenden Begründungen der Genehmigungsbehörde basieren. <i>Weitere Hinweise</i> 3.18 Der Salzlandkreis plant und koordiniert den geförderten Breitbandausbau. Bei dem o.g. Bebauungsplanentwurf werden keine Belange des geförderten Breitbandausbaus berührt. 3.19 Ungeachtet dessen wird auf den § 77i TKG7 verwiesen, wonach im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastruktur, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mit verlegt werden. 3.20 Die Stadt Hecklingen als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Hecklingen ist nach § 2 BrSchG8 zuständig für den Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Bereich. Dazu ist auch insbesondere die Einhaltung des Zeitkriteriums nach § 2 Abs. 2 BrSchG durch die örtlich zuständige Feuerwehr zu gewährleisten. 3.21 Durch die Stadt Hecklingen ist zu prüfen, ob sich durch die Maßnahmen Änderungen oder Anpassungen in der für die Freiwillige Feuerwehr Hecklingen erlassenen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) ergeben. Sollten in dieser AAO überörtliche Kräfte enthalten sein, so sind diese ebenso einzubeziehen. 3.22 Gegen das Vorhaben bestehen aus brandschutztechnischer Sicht dann keine Bedenken, wenn die nachfolgenden brandschutztechnischen Anforderungen berücksichtigt werden. <i>1. Löschwasserversorgung</i> Hinsichtlich der erforderlichen Löschwasserversorgung ergeben sich wegen der beabsichtigten Änderung der zulässigen Geschosshöhe (von eingeschossig auf zweigeschossig) keine Änderungen. Gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW „Bereitstellung von Löschwasser	3.15 Kenntnisnahme 3.16 Der Hinweis wird überprüft und dann entsprechend berücksichtigt. 3.17 Der Hinweis wird entsprechend berücksichtigt. 3.18 Kenntnisnahme 3.19 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. 3.20 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. 3.21 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. 3.22 Die Hinweise werden nachrichtlich in die Begründung übernommen.	-	-	-
			-	-	-

2. Änderung des Bebauungsplans „Im Katzentäl“, OT Hecklingen, Stadt Hecklingen Salzlandkreis Fassung Entwurf, Stand Juli 2021, Anschreiben vom 06.08.2021, Öffentliche Auslegung von 28.08.2021 bis einschließlich 20.09.2021 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger, Stand: 30.09.2021					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschläge	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ ist für das Wohngebiet ein Löschwasserbedarf von mindestens 96 m³/ h für eine Löschzeit von 2 Stunden vorzuhalten. Zum Löschbereich zählen dabei alle Löschwasserentnahmemöglichkeiten im Umkreis von max. 300 m je Brandobjekt. Die Gemeinde hat gemäß § 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG LSA) für die Bereitstellung des erforderlichen Löschwassers Sorge zu tragen. <i>Zufahrt für die Feuerwehr</i> Hinsichtlich der erforderlichen Zufahrten für die Fahrzeuge der Feuerwehr zu den Grundstücken ergeben sich grundsätzlich keine Änderungen, sie sind unter Beachtung erforderlicher Kurven- und Wenderadien gemäß geltender „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in der Mindestbreite von 3,50 m hinreichend befestigt und tragfähig (16 t) auszubilden sowie jederzeit frei von jeglichen Gegenständen (insbesondere parkenden Fahrzeugen) zu halten. Darauf ist mittels verkehrsregelnder Zeichen zu verweisen. Stellflächen für PKW für Grundstückseigentümer bzw. Gäste sind ggf. auf den Grundstücken anzuordnen. 3.23 Nach Verlegung der Trinkwasserleitungen sind die hygienischen Vorschriften der §§ 13 Abs. 1 bis 3, 14 Abs. 1 und 2 sowie 1 b TrinkwV10 i.V.m. § 37 IfSG11 einzuhalten. 3.24 Des Weiteren ist zu beachten, dass dem Fachdienst Gesundheit gemäß den Bestimmungen der §§13 und 14 Abs. 1 und 3 TrinkwV sowie § 37 IfSG die Überwachung von Trinkwasser und deren Anlagen obliegt. Demzufolge ist der Fachdienst Gesundheit des Salzlandkreises 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Leitungssysteme zwecks Trinkwasserprobeentnahme und Freigabe der Leitungen zu informieren. 3.25 Die Prüfung auf Kampfmittelverdachtsflächen im Geltungsbereich der beabsichtigten Planänderung hat ergeben, dass entsprechend der zur Verfügung stehenden Daten (Kampfmittelbelastungskarte 2018) und Erkenntnisse für das beantragte Gebiet eine kampfmittelgefährdete Fläche ausgewiesen ist. Hier sind vor allem die aktuellen Flurstücke Hecklingen Flur 17 Flurstücke 281,282, 283, 284, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321,322, 323, 325, 330 und 331 betroffen. 3.26 Zur Risikobewertung des bestehenden Kampfmittelverdachts hat der Salzlandkreis am 21.06.2021 eine weitergehende Kampfmittelüberprüfung in Abstimmung mit der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PI ZD), Dezernat Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen-Anhalt gemäß § 8 KampfM-GAVO12 veranlasst. Im Ergebnis dieser Überprüfung hat die PI ZD eingeschätzt, dass aufgrund der Verdachtsspezifik	3.23 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. 3.24 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. 3.25 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. 3.26 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen.			

2. Änderung des Bebauungsplans „Im Katzentäl“, OT Hecklingen, Stadt Hecklingen Salzlandkreis Fassung Entwurf, Stand Juli 2021, Anschreiben vom 06.08.2021, Öffentliche Auslegung von 28.08.2021 bis einschließlich 20.09.2021 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger, Stand: 30.09.2021					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschläge	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	(Tongrube als potentielle Entsorgungsfläche) möglicherweise vorhandene Kampfmittel derzeit nicht vermutet werden und auch keine Erkenntnisse über Einzelfunde von Kampfmitteln in der Vergangenheit vorliegen. Schlussfolgernd hat die PI ZD keine Bedenken gegen die geplante Planänderung geäußert. 3.27 Mit Schreiben vom 23.06.2021 hat der Salzlandkreis die Stadt Hecklingen über das Ergebnis der Kampfmittelüberprüfung informiert. 3.28 Gleichwohl weise ich darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen-Anhalt vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. 3.29 Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, dass Kampfmittel jeglicher Art nie als ganz ausgeschlossen werden können. Sollte es bei der Bauausführung zu einem Kampfmittelfund kommen bzw. kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.	3.27 Kenntnisnahme 3.28 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. 3.29 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen.	-	-	-
4.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg v. 30.08.2021, AZ: 2021-00188 4.1 Nach Rücksprache mit der unteren Landesentwicklungsbehörde wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die RP-Magdeburg nicht erforderlich.	4.1 Kenntnisnahme	-	-	-
5.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Halle v. 20.08.2021, AZ:21-20060 5.1 Aus Sicht der Bodendenkmalpflege bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans keinerlei Bedenken.	5.1 Kenntnisnahme	-	-	-
6.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Halle v.09.09.2021, AZ: 32.14-34290-2784/2021-20769/2021 <i>Bergbau</i> 6.1 Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen (Anpassungen) im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans nicht entgegen. 6.2 Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. 6.3 Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau- in	6.1 Kenntnisnahme 6.2 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. 6.3 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen.	-	-	-

2. Änderung des Bebauungsplans „Im Katzentale“, OT Hecklingen, Stadt Hecklingen Salzlandkreis

Fassung Entwurf, Stand Juli 2021, Anschreiben vom 06.08.2021, Öffentliche Auslegung von 28.08.2021 bis einschließlich 20.09.2021

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,

Stand: 30.09.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschläge	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	Zuständigkeit des LAGB - liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich nicht vor. 6.4 Historisch ist der Planungsbereich von einer Ziegelei geprägt. Daher werden standortkonkrete Baugrunduntersuchungen empfohlen. <i>Ingenieurgeologie und Geotechnik</i> 6.5 Der geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens wird auch aus Gesteinen des Oberen Buntsandsteins gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind allerdings im Subrosionskataster des LAGB bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als sehr gering eingeschätzt wird. 6.6 Im Bereich des Vorhabens erfolgte der Betrieb einer Ziegelei mit einem oberflächen-nahen Abbau von Material, so dass hier eine Auffüllung mit einer Mächtigkeit von mehreren Metern vorhanden sein kann. Je nachdem wie die Massen verkippt wurden, können bei Belastungen des Baugrundes ungleichmäßige Setzungen aktiviert werden. Deshalb ist für Bauvorhaben auf verkippten Flächen eine Untersuchung des Baugrundes zu empfehlen. Den Auswirkungen ungleichmäßiger Setzungen ist durch geeignete bautechnische Maßnahmen zu begegnen. Aufgrund der möglicherweise lockeren bis mitteldichten Lagerung der verkippten Massen kann es bei Wassereintrag, bspw. bei Versickerung, zu zusätzlichen Setzungen kommen. 6.7 Bohrungen im Umfeld des Vorhabens zeigen zudem, dass der oberflächennahe Untergrund durch Löss gebildet wird. Löss nimmt, aufgrund seiner hohen Porosität, leicht Wasser auf. Mit steigender Wasseraufnahme kommt es zu Konsistenzveränderungen, was zu Setzungen an Bauwerken (Rissbildungen) führen kann. 6.8 Im Bereich des Vorhabens ist es möglich, dass durch das Versickern von Oberflächen - bzw. Traufenwässern im Bereich von baulichen Anlagen Schäden verursacht werden können. Untergrundversinkungen von Wasser sollten deshalb grundsätzlich nicht in der Nähe baulicher Anlagen vorgenommen werden. 6.9 Bei vorgesehenen Wasserversickerungen sollte die Wasseraufnahmefähigkeit des Untergrundes im Rahmen der Baugrunduntersuchung überprüft und möglicherweise ein zuverlässiges (kontrollfähiges) System zur Fassung und Ableitung der Oberflächenwässer	6.4 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. 6.5 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. 6.6 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. 6.7 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. 6.8 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. 6.9 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen.			

2. Änderung des Bebauungsplans „Im Katzentäl“, OT Hecklingen, Stadt Hecklingen Salzlandkreis Fassung Entwurf, Stand Juli 2021, Anschreiben vom 06.08.2021, Öffentliche Auslegung von 28.08.2021 bis einschließlich 20.09.2021 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger, Stand: 30.09.2021					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschläge	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	installieren werden. 6.10 Allgemein ist zu empfehlen, bei Neubebauungen Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen. <i>Hydro- und Umweltgeologie</i> 6.11 Belange der Geologie sind von der vorliegenden Änderung nicht betroffen. 6.12 Das Bebauungsgebiet grenzt unmittelbar an eine ältere Abgrabungsstelle, über ggf. vorhandene Auffüllungen ist hier nichts bekannt. Wir empfehlen die Recherche bezüglich Altlasten beim Landkreis. 6.13 Aus hydrogeologischer Sicht bestehen beim derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine Hinweise zur Niederschlagswasserentsorgung. Grundwasser ist nach den hier vorliegenden Daten in Tiefen größer als 5 m unter Flur zu erwarten. Nach Geologischer Karte 1: 25.000 und Bohrbefund ist Löss / Schwemmlöss mit Mächtigkeiten grösser als 2 m bekannt; Löss neigt bei völliger Durchfeuchtung zum Struktur- und Volumenverlust und ist deshalb nach erster Einschätzung für die Versickerung mittels Anlagen nicht geeignet. 6.14 Grundsätzlich verweisen wir für den Bau von Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom April 2005. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) ist beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (39104 Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str. 5) einzuholen.	6.10 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. 6.11 Kenntnisnahme 6.12 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. Der Landkreis ist am Verfahren beteiligt. 6.13 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. 6.14 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen.	-	-	-
7.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Halle v. 19.08.2021, AZ: 52d-V24-8016866-2021 7.1 Im Plangebiet befinden sich keine für die Geoinformationsverwaltung des LSA bedeutsamen und insofern schützenswerten Anlagen in meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt der vorgelegten Bebauungsplanänderung steht meinen fachlichen Belangen grundsätzlich nicht entgegen. 7.2 <i>Es gibt einen sachlichen Hinweis zur Änderung des Vervielfältigungsvermerks.</i>	7.1 Kenntnisnahme 7.2 Der Hinweis wird in der Planzeichnung berücksichtigt.	-	-	-
8.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Halberstadt v. 25.08.2021, AZ: 11.1-61240/6 LK SLK 2021/21 8.1 Das Plangebiet grenzt unmittelbar an landwirtschaftliche Nutzfläche. Es ist temporär mit landwirtschaftlichen Emissionen (Staub, Geruch, Lärm) zu rechnen.	8.1 Der Hinweis wird nachrichtlich in die Begründung übernommen.			

2. Änderung des Bebauungsplans „Im Katzentäl“, OT Hecklingen, Stadt Hecklingen Salzlandkreis Fassung Entwurf, Stand Juli 2021, Anschreiben vom 06.08.2021, Öffentliche Auslegung von 28.08.2021 bis einschließlich 20.09.2021 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger, Stand: 30.09.2021					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschläge	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
9.	Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreise Schönebeck v. 00.00.2021, AZ: 9.1 Keine Stellungnahme	9.1 Kenntnisnahme	-	-	-
10.	Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode Quedlinburg v. 00.00.2021, AZ: 10.1 Keine Stellungnahme	10.1 Kenntnisnahme	-	-	-
11.	Unterhaltungsverband Untere Bode Borne v.00.00.2021, AZ: 11.1 Keine Stellungnahme	11.1 Kenntnisnahme	-	-	-
12.	Wasser- und Abwasserzweckverband Bode-Wipper Staßfurt v. 00.00.2021, AZ: 12.1 Keine Stellungnahme	12.1 Kenntnisnahme	-	-	-
13.	Erdgas Mittelsachsen Staßfurt v. 11.08.2021, AZ: ohne 13.1 Unsererseits gibt es keine Einwände zu Ihren Planungen.	13.1 Kenntnisnahme	-	-	-
14.	Avacon AG Helmstedt v. 00.00.2021, AZ: 14.1 Keine Stellungnahme	14.1 Kenntnisnahme	-	-	-
15.	Deutsche Telekom Halberstadt v. 25.08.2021, AZ: 96769808/2021 15.1 Durch die o.g. 2. Änderung des Bebauungsplans „Im Katzentäl“ der Stadt Hecklingen werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH nicht berührt.	15.1 Kenntnisnahme	-	-	-
16.	Bundesnetzagentur Magdeburg v. 28.07.2021, AZ: 06508/21 16.1 Keine Stellungnahme	16.1 Kenntnisnahme	-	-	-
17.	BVVG Verwertungs- und Verwaltungs- GmbH Magdeburg v. 02.09.2021, AZ: SLK, Stadt Hecklingen 17.1 Seitens der BVVG bestehen keine Einwendungen zum o. g. Vorhaben.	17.1 Kenntnisnahme	-	-	-
18.	DB Netz AG Magdeburg v. 24.08.2021, AZ: 18.1 Betroffenheiten zu unseren aktiven Bahnanlagen/Leitungen lassen sich hier (in der Ortslage/Randlage Hecklingen) nicht erkennen. Das Plangebiet liegt ca. 1 km von der Strecke 6860 Staßfurt - Blumenberg entfernt. Insofern gibt es unsererseits keine Einwände/Hinweise zu dem Verfahren.	18.1 Kenntnisnahme	-	-	-
19.	Stadt Staßfurt v. 06.09.2021, AZ: 5101/al 19.1 Auf Grund der örtlichen Lage der Planung bestehen keine unmittelbaren räumlichen und sachlichen Berührungspunkte. Entsprechend dem derzeitigen Planungsstand und den mir vorliegenden Unterlagen zum Entwurf ergeben sich von Seiten der Stadt Staßfurt keine Bedenken oder Einwände gegenüber der o. g. Bebauungsplanung.	19.1 Kenntnisnahme	-	-	-

2. Änderung des Bebauungsplans „Im Katzental“, OT Hecklingen, Stadt Hecklingen Salzlandkreis Fassung Entwurf, Stand Juli 2021, Anschreiben vom 06.08.2021, Öffentliche Auslegung von 28.08.2021 bis einschließlich 20.09.2021 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger, Stand: 30.09.2021					
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschläge	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
20.	Stadt Seeland v. 11.08.2021, AZ: ohne 20.1 Belange der Stadt Seeland werden durch die Planungen nicht berührt.	20.1 Kenntnisnahme	-	-	-
21.	Verbandsgemeinde Vorharz v. 10.08.2021, AZ: IL 21.1 Gegen das o. g. Vorhaben der Stadt Hecklingen bestehen von Seiten der Gemeinde Selke-Aue keine Einwände oder Bedenken. Hinweise bzw. Anregungen werden von der Gemeinde nicht vorgebracht. Baurechtliche Belange werden nicht berührt	21.1 Kenntnisnahme	-	-	-
22.	Verbandsgemeinde Egelner Mulde v. 00.00.2021, AZ: 22.1 Keine Stellungnahme	22.1 Kenntnisnahme	-	-	-
23.	Verbandsgemeinde Saale-Wipper v. 26.08.2021, AZ: ohne 23.1 Die Mitgliedsgemeinden haben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	23.1 Kenntnisnahme	-	-	-
24.	Stadt Aschersleben v. 00.00.2021, AZ: 24.1 Keine Stellungnahme	24.1 Kenntnisnahme	-	-	-